

E-Rechnung in Deutschland ab 01.01.2025



E-Rechnung
Was steckt dahinter?



Netzwerkpartner
PEPPOL



E-Rechnung

E-Rechnung
Was steckt
dahinter?

Deutschland steht kurz vor bedeutenden Veränderungen und der Einführung der landesübergreifenden E-Rechnung.

Echte elektronische Rechnungsstellung ist mehr als der Versand und Empfang digitaler Dokumente. Rechnungen werden digital und automatisch zwischen den Systemen von Käufern und Verkäufern übertragen.

Wir zeigen Ihnen Hintergründe, Übergangsfristen und wie wir Sie bei der Einführung der E-Rechnung unterstützen können.

Link:

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und die DATEV haben gemeinsam eine Checkliste für kleine und mittlere Unternehmen des Handwerks erarbeitet.

→→→ Hier geht es zur kostenfreien Checkliste zur Umsetzung der E-Rechnung für KMU von ZDH und DATEV als PDF.

Hintergrund zur Einführung von E-Rechnungen

Elektronische Rechnungen sind im B2B-Bereich zukünftig verpflichtend. Entsprechende umsatzsteuerrechtliche Regelungen sind im Wachstumschancengesetz enthalten, dem der Bundesrat nach einem Vermittlungsverfahren am 22.3.2024 zugestimmt hat. Wir geben einen Überblick über die neuen Regelungen zur E-Rechnung.

Im Rahmen der ViDA-Initiative der EU-Kommission ist die Einführung eines elektronischen Meldesystems geplant, das u. a. die bisherigen Zusammenfassenden Meldungen (ZM) ersetzen soll. Nach dem bisherigen Zeitplan sollten die Änderungen 2028 in Kraft treten, mittlerweile ist allerdings eine Verschiebung auf 2030 bzw. 2032 in der Diskussion. In Vorbereitung auf die Neuerungen ist bereits eine geänderte Definition des Begriffs "Elektronische Rechnung" (Art. 217 MwStSystRL) vorgesehen.

In Deutschland kursierte seit Mitte April 2023 ein Diskussionsentwurf zu einer verpflichtenden elektronischen Rechnungstellung, der zwischenzeitlich in den Referenten- und nachfolgend in den Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes eingegangen war. Nach mehreren Änderungen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens hat der Bundesrat dem Vermittlungsergebnis zum Wachstumschancengesetz am 22.3.2024 zugestimmt. Um die E-Rechnungspflicht bereits im Vorgriff auf die EU-weiten ViDA-Maßnahmen umsetzen zu können, bedurfte es einer ausdrücklichen Genehmigung durch den EU-Rat. Diese war mit Durchführungsbeschluss vom 25.7.2023 erfolgt.

Link/Quelle:

[Elektronische Rechnung wird Pflicht: E-Rechnung im Überblick | Steuern | Haufe
https://www.haufe.de/steuern/finanzverwaltung/bmf-kommentierung-entwurf-des-bmf-zur-e-rechnung-ab-2025_164_625172.html](https://www.haufe.de/steuern/finanzverwaltung/bmf-kommentierung-entwurf-des-bmf-zur-e-rechnung-ab-2025_164_625172.html)

Auszug: BMF-Schreiben von 13.06.2024

E-Rechnung
Was steckt
dahinter?

E-Rechnung im Wachstumschancengesetz

Durch das Wachstumschancengesetz ist national zum 1.1.2025 die Verpflichtung eingeführt worden, bei Umsätzen zwischen im Inland ansässigen Unternehmen mit einer strukturierten elektronischen Rechnung abzurechnen (E-Rechnung). Für die Ausstellung und Übermittlung einer E-Rechnung ergeben sich aber nach § 27 Abs. 38 UStG verschiedene Übergangsregelungen.

In § 14 Abs. 1 UStG erfolgt eine neue Definition der Rechnung:

Elektronische Rechnung: Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Die Rechnung muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gem. der Richtlinie 2014/55/EU vom 16.4.2014 entsprechen. Eine E-Rechnung kann neben der europäischen Norm auch in einem zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbarten elektronischen Format erstellt werden, wenn das Format die richtige und vollständige Extraktion der nach dem UStG erforderlichen Angaben aus der elektronischen Rechnung in ein Format ermöglicht, das der europäischen Norm entspricht oder mit dieser interoperabel ist. Diese vom Finanzausschuss hinzugefügte Möglichkeit der elektronischen Rechnung soll die geforderte "Technologieoffenheit" gewährleisten.

Sonstige Rechnung: Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird. Dies sind ab dem 1.1.2025 dann auch Rechnungen, die im PDF-Format oder als JPEG-Datei übertragen werden.

E-Rechnung ab den 01.01.2025

Aktueller Zeitplan bis zur endgültigen Einführung zum 01.01.2028.

E-Rechnung
Was steckt
dahinter?

Verpflichtung zur E-Rechnung:

Die grundsätzliche Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung gilt ab 1.1.2025. Angesichts des zu erwartenden hohen Umsetzungsaufwandes für die Unternehmen hat der Gesetzgeber jedoch Übergangsregelungen (§ 27 Abs.38 UStG n. F. (gem. Vermittlungsergebnis v. 21.2.2024, zuvor Abs. 39)) für die Jahr 2025 – 2027 vorgesehen.

Diese sind in der vom Bundestag verabschiedeten Gesetzesfassung nochmals etwas großzügiger als im Regierungsentwurf.

Bis Ende 2026...

dürfen für in 2025 und 2026 ausgeführte B2B-Umsätze weiterhin „sonstige Rechnung“ abgerechnet werden, selbst wenn eigentlich verpflichtend eine E-Rechnung erstellt werden müsste.

Auch elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen, bleiben in diesem Zeitraum zulässig, allerdings ist hierfür (wie bisher) die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich (§ 27 Abs. 38 Nr. 1 UStG n. F.)

E-Rechnung ab den 01.01.2025

Aktueller Zeitplan bis zur endgültigen Einführung zum 01.01.2028.

Bis Ende 2027...

dürfen für in 2025 und 2026 ausgeführte B2B-Umsätze weiterhin "sonstige Rechnung" übermittelt werden. Auch elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen, bleiben in diesem Zeitraum zulässig, wie in 2025 und 2026 (s. o.) ist hierfür die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich; zusätzliche Voraussetzung ist allerdings, dass der Rechnungsaussteller einen Vorjahresumsatz (Gesamtumsatz im Vorjahr 2026) von max. 800.000 EUR hat (§ 27 Abs. 38 Satz 1 Nr. 2 UStG)

Soweit Unternehmen das EDI-Verfahren anwenden, wird weiterhin ermöglicht, dass zwischen dem 1.1.2027 und 31.12.2027 ausgeführten Umsatz befristet bis zum 31.12.2027 statt einer E-Rechnung auch eine sonstige Rechnung im EDI-Verfahren ausgestellt werden kann. Dies bedarf der Zustimmung des Empfängers. Damit soll dem Wunsch der Wirtschaft Rechnung getragen werden, dass das EDI-Verfahren noch länger angewendet werden kann.

Ab 2028...

sind die neuen Anforderungen an die E-Rechnungen und ihre Übermittlung dann zwingend einzuhalten.

E-Rechnung ab den 01.01.2025

Rechtslage
01.01.2025

Aktueller Zeitplan bis zur endgültigen Einführung zum 01.01.2028.

Was gilt für Rechnungsempfänger:

Die neue E-Rechnungspflicht gilt wie dargestellt grundsätzlich ab dem 01.01.2025. Unabhängig davon, ob ein inländisches Unternehmen als Rechnungsaussteller elektronische Rechnungen entsprechend den neuen Anforderungen im strukturierten Format ausstellt (und demnach die o. g. Übergangsregelung nicht in Anspruch nimmt), müssen inländische unternehmerische Rechnungsempfänger also bereits ab 01.01.2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen nach den neuen Vorgaben zu empfangen.

Anders als bisher ist die elektronische Rechnungserstellung auch nicht an eine Zustimmung des Rechnungsempfängers geknüpft; diese ist nur noch für elektronische Rechnungen erforderlich, die nicht den neuen Vorgaben entsprechen bzw. in den Fällen, in denen keine E-Rechnungspflicht besteht (z. B. bei bestimmten steuerfreien Umsätzen oder Kleinbetragsrechnungen bis zu einem Gesamtumsatz von 250 EUR sowie Fahrausweis)

Hinweis:

Bei Rechnungen an Endverbraucher (B2C) bleibt deren Zustimmung Voraussetzung für die elektronische Rechnungsstellung.

Link zum BMF-Schreiben:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2024-06-14-entwurf-einfuehrung-e-rechnung.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Zeitachse ab heute

Formate Jahr	PAPIER	EN 16931 konform	EDI	Mit strukt. Daten (nicht EN16931 konform)	ohne strukt. Daten (z.B. PDF)
2024	✓	✓ 2)	✓ 2)	✓ 2)	✓ 2)
2025	✓ 1)	✓	✓ 2)	✓ 2)	✓ 2)
2026	✓ 1)	✓	✓ 2)	✓ 2)	✓ 2)
2027	✓ 3)	✓	✓ 2)	✓ 4)	✓ 2),3)
2028	✗	✓	✓ 4)	✓ 4)	✗

1) E-Rechnung bekommt ab 01.01.2025 Vorrang

2) Zustimmung des Kunden erforderlich

3) Nur für Unternehmen ≤ 800.000 € Jahresumsatz in 2026 erlaubt

4) Mit Zustimmung des Empfängers, sofern interoperabel auf Basis

Quelle: Wikipedia:

In Zusammenhang mit [Software](#) spricht man von syntaktischer Interoperabilität, wenn mehrere Programme dasselbe [Dateiformat](#) verwenden; im Zusammenhang mit [verteilten Systemen](#), wenn alle Systemkomponenten dieselben Datenformate (z. B. [XML](#) oder [JSON](#)) und dasselbe [Kommunikationsprotokoll](#) (z. B. [TCP](#), [HTTP](#) oder [SOAP](#)) verwenden.^{[1][2]}

Es handelt sich lediglich um einen Entwurf eines BMF-Schreibens. Das endgültige Anwendungsschreiben soll zu Beginn des 4. Quartals 2024 veröffentlicht werden.

Die Finanzverwaltung stellt erst einmal die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung von elektronischen Rechnungen (E-Rechnung) ab dem 1.1.2025 dar. Neben der Abgrenzung der E-Rechnung von den sonstigen Rechnungen wird die sich auch aus dem Gesetz ab dem 1.1.2025 ergebende Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung dargestellt.

Wichtig: Die Finanzverwaltung stellt heraus, dass bei Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung nicht mehr die Zustimmung des Empfängers notwendig ist; gleichzeitig setzt dies voraus, dass der Leistungsempfänger die technischen Voraussetzungen für die Entgegennahme einer E-Rechnung schafft.

Rechnungsdaten, die in einem strukturierten elektronischen Format (z.B. XML-Datei) übermittelt werden, sind in diesem Datenformat grundsätzlich nicht menschenlesbar, sondern erst nach einer Konvertierung (Visualisierung). Lesbar bedeutet ab 2025, dass die Datei maschinenlesbar sein muss. Bei einem hybriden Format bilden die im XML-Format vorliegenden Rechnungsdaten den führenden Teil.

Wichtig: Im Fall von Abweichungen zwischen den strukturierten Rechnungsdaten und den sonstigen Informationen gehen die Daten des strukturierten Teils denen der Bilddatei vor. Enthält der Bildteil abweichende Rechnungsangaben (z. B. aufgrund manipulativer Eingriffe eine andere Leistungsbeschreibung oder einen abweichenden Umsatzsteuerbetrag), können sich daraus die Rechtsfolgen des § 14c UStG (unrichtiger bzw. unberechtigter Steuerausweis) ergeben.



Die Finanzverwaltung nimmt in dem Entwurf des BMF-Schreibens auch zu weiteren Fragen Stellung, die - zum Teil - von der Praxis aufgeworfen wurden:

Umfang einer E-Rechnung: Die E-Rechnung muss alle notwendigen Rechnungsinhalte enthalten. Für die Leistungsbeschreibung bedeutet dies, dass die im strukturierten Teil der E-Rechnung enthaltenen Angaben eine eindeutige Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglichen müssen, jedoch können ergänzende Angaben in einem in die E-Rechnung integrierten Anhang aufgenommen werden.

Übermittlung der E-Rechnung: Die E-Rechnung kann per E-Mail versandt werden, es können aber auch die Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle oder die E-Rechnung als Download über ein (Kunden-)Portal bereitgestellt werden. Es können auch externe Dienstleister eingeschaltet werden. Wird eine E-Rechnung mehrfach übermittelt, handelt es sich regelmäßig um die Übermittlung als inhaltlich identisches Mehrstück, das nicht zur Steuerschuld nach § 14c UStG führt.

Empfang der E-Rechnung: Inländische Unternehmer müssen ab dem 1.1.2025 in der Lage sein, eine E-Rechnung empfangen zu können. Hierfür reicht es aus, wenn der Rechnungsempfänger ein E-Mail-Postfach zur Verfügung stellt.

Verweigerung der Annahme: Verweigert der Rechnungsempfänger die Annahme einer E-Rechnung oder ist er technisch hierzu nicht in der Lage, hat er kein Anrecht auf eine alternative Ausstellung einer sonstigen Rechnung durch den Rechnungsaussteller. In diesem Fall gelten die umsatzsteuerrechtlichen Pflichten des Rechnungsausstellers auch als erfüllt, wenn er eine E-Rechnung ausgestellt und sich nachweislich um eine ordnungsgemäße Übermittlung bemüht hat.

Keine Pflicht zur elektronischen Verarbeitung

Die Rechnung muss in den B2B-Fällen bei inländischen Unternehmen zwar verpflichtend – abgesehen von den Übergangsregelungen – in einem elektronischen strukturierten Format erstellt, übermittelt und von beiden Vertragspartnern auch elektronisch archiviert werden. Es ist aber derzeit nicht erforderlich, dass die E-Rechnung beim Rechnungsempfänger auch (medienbruchfrei) elektronisch verarbeitet werden muss (sie muss aber elektronisch verarbeitbar und von der Finanzverwaltung auswertbar sein).

Weitere offene Fragen

Ebenfalls keine Hinweise enthält der Entwurf zu den vielfältigen Problemen der Barverkaufsrechnungen außerhalb der Kleinbetragsrechnungen. Hier scheint man die technische Umsetzung mit den sich daraus ergebenden umsatzsteuerrechtlichen Folgefragen "dem Markt" überlassen zu wollen.

Präzisere Aussagen wären auch zur Frage der Anwendung des § 14c Abs. 2 UStG (unberechtigter Steuerausweis) in den Fällen einer Doppelausstellung von analoger und elektronischer Rechnung wünschenswert gewesen.

Auch die in der Praxis relevante Frage der zutreffenden Leistungsbeschreibung wird in dem Entwurf nur am Rande erwähnt und bleibt weitgehend unklar. In der Wirtschaft (z. B. insbesondere in der Baubranche) sind teilweise umfangreiche Leistungsbeschreibungen üblich (und notwendig), die in den vordefinierten Datenfeldern eines strukturierten Rechnungsformats ggf. nur schwer zu erfassen sind. Die von der Finanzverwaltung dazu aufgenommene Aussage, dass "ergänzende Angaben in einem in die E-Rechnung integrierten Anhang mit aufgenommen werden können", ermöglicht keine verlässliche Umsetzung, da schon unklar ist, was ein in der "E-Rechnung integrierter Anhang" sein soll.

NAV / BC Lösungen von NAV 2009 – BC 24

E-Rechnung – Kreditor (empfangen der Formate X-Rechnung und ZUGfERD)

E-Rechnung – Debitor (versenden der Formate X-Rechnung und ZUGfERD)

Hier arbeiten wir mit zwei Partnern zusammen, die jeweils für den Import und den Export von elektronischen Rechnungen (E-Rechnung) eine Lösung ab der Version NAV 2009 anbieten.

Beide Lösungen werden von uns, sobald sie uns vorliegen, getestet und abgenommen. Damit möchten wir sicherstellen, dass wir Ihnen für ihr Unternehmen die beste Lösung anbieten können.

Ab der Version BC 25 (OnPrem und SaaS) können wir Ihnen Schulungen erst ab 2025 anbieten, da aktuell noch keine endgültige Version von Microsoft vorhanden ist.

BC-Standard und Externe Tools

Das Thema E-Invoicing ist in BC23 als globale Lösung enthalten. In BC24/25 ist von Microsoft eine lokalisierte Version angekündigt. In der aktuellen Lösung von BC24 können X-Rechnungen schon eingelesen und verarbeitet werden, was aber einige manuelle Anpassungen in den Stammdaten voraussetzt.

Den E-Belegekonnektor mit externen Endpunkten einrichten

<https://learn.microsoft.com/de-de/dynamics365/business-central/finance-how-setup-edocuments-external?source=recommendations>

Überblick über E-Belege

<https://learn.microsoft.com/de-de/dynamics365/business-central/finance-edocuments-overview>

E-Rechnung – Externe Tools (Import von E-Rechnungen)

ELO und Shareflex Invoice Online können heute schon E-Rechnungen (XML-Dateien) verarbeiten.

E-Rechnung – Externe Tools (Im-/Export von E-Rechnungen)

Yaveon ProESCM, SIEVERS E-Rechnung

Link zu: Elektronische Dokumente in Dynamics 365 Business Central senden und empfangen

[Elektronische Dokumente in Dynamics 365 Business Central senden und empfangen - Training | Microsoft Learn](#)

E-Rechnungsverarbeitung mit ELO



Option 1: Archivierung

- Einrichtung eines ELO-Archivs zur rechtskonformen Speicherung der Daten
- Autom. Verarbeitung eines Rechnungspostfachs
- Autom. Generierung von Bild-PDF-Dateien bei XRechnungen (reine XML-Datei)
- Versand der Bild-PDFs nach Speicherung per Mail an ein voreingestelltes Postfach zur manuellen Prüfung der Eingangsrechnung



Option 2: ELO Invoice

- Einrichtung der ELO Invoice Lösung
- Workflow zur digitalen Rechnungsprüfung
- Rechtskonforme Archivierung
- Autom. Verarbeitung eines Rechnungspostfachs
- Autom. Generierung von Bild-PDF-Dateien bei XRechnungen (reine XML-Datei)
- Schnittstellen zum ERP und zur FIBU

Gemeinsame technologische Basis

Unter dem Dach von TRAFFIQX® hat sich eine Reihe großer Unternehmen aus verschiedenen Branchen zu einem Business-Netzwerk für papierlose Prozesse im Dokumenten-Austausch zusammengeschlossen.

In diesem Netzwerk lassen sich Geschäftsdokumente zwischen Sendern und Empfängern unabhängig von der jeweiligen Systemumgebung austauschen.

Die gemeinsame technische Basis wurde mit Unterstützung des Deutschen Forschungsinstituts für Künstliche Intelligenz (DFKI) entwickelt.

"Pan-European Public Procurement OnLine" (PEPPOL) ist ein europäisches Netzwerk, über das Unternehmen und Behörden Transaktionsdokumente elektronisch austauschen können. TRAFFIQX® ist zertifizierter PEPPOL Access Point

Link/Quelle:

<https://traffiqx.net/erechnung/glossar/peppol>



TRAFFIQX® als Access Point

Für die Anbindung an das Peppol Netzwerk benötigen Sie einen Peppol Access Point, welchen Sie selbst betreiben können. Wollen Sie sich die Arbeit ersparen, dann verwenden Sie einen Provider, der den Aufbau, die Pflege und den Betrieb übernimmt.

Wir als TRAFFIQX® sind zertifizierter Peppol Access Point, sowie SMP (Service Metadata Publisher) und können diese Arbeit für Sie übernehmen. Alles was Sie von dort an machen müssen ist Ihre Transaktionsdokumente über unser benutzerfreundliches Portal zu senden und zu empfangen.

Sparen Sie sich so Kosten, Zeit, Risiken und profitieren Sie von unserer Automatisierung, Gesetzeskonformität und dem umweltschonenden Versand, sowie Empfang.

Schreiben Sie uns unter dem
Betreff: **eRechnung**
an **contact@modusconsult.de**

MODUS Consult GmbH
James-Watt-Straße 6
D-33334 Gütersloh

www.modusconsult.de
contact@modusconsult.de

Telefon: +49 5241 9217-0

The logo for MODUS CONSULT is centered within a square frame. The word "MODUS" is in a large, bold, sans-serif font, with a thick horizontal bar underneath it. Below this bar, the word "CONSULT" is written in a smaller, all-caps, sans-serif font.

MODUS
CONSULT